

„Veronika, wann ist der Lenz denn endlich da?“

Leben in Zeiten der Corona-Pandemie T. 10

Liebe Home-Pages-Leserin
und -Leser!

Ja, es war vor etwa einem Jahr, als dieses elende Virus auch in Deutschland und in unserer Region sich ausbreitete. Keine/r von uns hätte wohl seinerzeit gedacht, dass diese Pandemie unser Leben, unseren Alltag fortan so nachhaltig bestimmen würde! Und es ist leider anzunehmen, dass auch das noch junge Jahr 2021 unsere Freiräume weiterhin massiv einschränken wird. Die Bemühungen von Politik, Medizin, Wissenschaft und Pharmaindustrie weltweit sind anerkennenswert, laufen aber nicht wirklich optimal – um es vorsichtig zu formulieren. Allerdings haben wir in puncto Pandemieerfahrung auch schon seit über 100 Jahren nichts Vergleichbares mehr erlebt.

Es fehlt allenthalben schwer, diese Einschränkungen – ob für jung, ob für alt – einfach so hinzunehmen. Aber gibt es denn Alternativen? Vorschnelle Lockerungen drehen sich scheinbar umgehend wieder ins Gegenteil. Glücklicherweise sinkt der Inzidenzwert weiter ab – auch im Saarland –, aber wie bald der uns vertraute Alltag wieder gelebt werden kann, steht in den Sternen.

Die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel liegen hinter uns; nun auch die Faasnacht, die wir ja 2020 gerade noch hatten feiern durften. Das Ver-

einsleben liegt weiterhin brach; mit ein Grund, warum unser home-pages-Team im Februar keine eigenständige Ausgabe produzieren konnte. Wir hatten schlichtweg kein Material!

Wir setzen aber jetzt ein bisschen auf das kommende Frühjahr: Die Tage werden länger, auch schon teilweise etwas frühlingshaft. Es keimt also Hoffnung auf. Um dies zu unterstreichen, kam mir die Idee, diesen Text mit dem (leicht angepassten) Titel eines alten Gassenhauers zu versehen.

Wir alle haben uns ja irgendwie „pandemisch“ eingerichtet: gehen wandern & spazieren, lesen, sehen fern etc. Aber uns fehlt das gemeinschaftliche Beisammensein, im Familien- und Freundeskreis und im Verein. Unsere großen Vereine können es sicher schon kaum erwarten, Sport zu treiben (z. B. im TuS), im Orchester zu musizieren (MV „Lyra“), sich im gemütlichen Vereinsheim bzw. „outdoor“ zu treffen (z. B. im NABU). Den Menschen in den kleineren Vereinen fehlt gewiss auch das gemeinsa-

me Besprechen und Tun. Vertrauen wir darauf, dass wir mit dem sich ankündigenden Frühling die Chance bekommen, uns mal wieder – unter den gebotenen Corona-Regeln – wo auch immer treffen können. Vielleicht am 17. März, dem Saint Patrick's Day (beliebter Feiertag irischen Ursprungs), bei einem Bierchen?

Blieben Sie alle weiterhin zuversichtlich, umsichtig, vor allem gesund und munter!

Ihr Roland Schmitt,
Home-Pages-Chefredakteur



Die Ausführungen im folgenden Beitrag sind (vorerst) überholt durch § 5 Abs. 2 des am 25.03.2020 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, gegen das der Bundesrat in seiner Sondersitzung vom 27.03.2020 keinen Einspruch eingelegt hat.

Die Mitgliederversammlung und das Coronavirus oder: Muss die Versammlung durchgeführt werden? „Neues Gesetz zur Mitgliederversammlung“ von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt

Inzwischen hat das Coronavirus auch den Vereins- und Verbandsalltag fest im Griff. In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. In diesen Fällen stellt sich derzeit die Frage, ob die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss. Der Begriff der Versammlung beinhaltet nämlich bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit der Mitglieder am Ort der Versammlung (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01) und damit besteht ein Infektionsrisiko für alle Teilnehmer.

Seit dem 16.03.2020 gilt zum Beispiel in Berlin die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“. Nach deren § 1 Abs. 1 dürfen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden nicht mehr stattfinden. Damit ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen in den meisten Vereinen und Verbänden Berlins vorerst nicht mehr möglich, da bei einer Mitgliederversammlung grundsätzlich mit dem Erscheinen aller Mitglieder gerechnet werden muss und die allermeisten Vereine und Verbände sicherlich mehr als 50 Mitglieder haben.

Aber auch ohne ein ausdrückliches Verbot der Durchführung von solchen Veranstaltungen ist aus rechtlichen Gründen

zu erwägen, die Mitgliederversammlung vorerst nicht durchzuführen. Aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses besteht zwischen dem Verein und den Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Natürlich ist die Gesundheit eines Mitglieds ein solch schützenswerter Belang. Aber auch die Freiheit des Mitglieds, die durch die Anordnung einer Quarantäne wegen des Kontakts mit infizierten Personen erfolgen könnte. Hier sollte die Absage der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, wie viele Menschen zusammenkommen, ob diese Menschen besondere Risikofaktoren (z.B. Vorerkrankungen) haben, ob die Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer hoch und wie die räumlichen Gegebenheiten sind. Die Länge der Veranstaltung sollte ebenfalls beachtet werden.

Soll eine bereits einberufene Mitgliederversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, so kann sie von demjenigen, der für die Einberufung zuständig ist, abgesagt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch erforderlich, dass eine solche Absage auf alle Fälle eindeutig formuliert ist (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 157).

Findet die Mitgliederversammlung wegen des Coronavirus nicht in den nächsten Monaten statt, so hat dies unterschiedliche rechtliche Auswirkungen auf den Verein oder Verband. Die konkreten Auswirkungen hängen der jeweiligen Satzung ab. Enthält die Satzung keinerlei Vorgabe für den Zeitraum im Jahr, in dem die Mitgliederversammlung durchzuführen ist (z. B. „findet jährlich statt“), dann ist die Verschiebung der Versammlung in die zweite Jahreshälfte als solche rechtlich unproblematisch. Schreibt die Satzung jedoch vor, dass die Mitgliederversammlung in dem nun von dem Coronavirus betroffenen Zeitraum durchgeführt werden muss (z. B. „im April des Jahres“), dann ist dies grundsätzlich einzuhalten. Doch wird der in der Satzung bestimmte Zeitraum aus irgendwelchen Gründen vom Einberufungsorgan nicht eingehalten, so wird man in aller Regel nicht annehmen dürfen, dass eine später einberufene Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen könne (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 174).

Eine andere Frage ist es, ob sich das Einberufungsorgan durch die Wahl eines satzungswidrigen Zeitpunktes für die Mitgliederversammlung schadensersatzpflichtig macht oder einen wichtigen Grund für seine Abberufung liefert. In beiden Fällen wäre jedoch

zusätzlich ein Verschulden des Einberufungsorgans Voraussetzung. Bei der Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung wegen des Coronavirus aufgrund einer behördlichen Anweisung ist dies in keinem Fall und ansonsten in der Regel nicht gegeben. Denn die Nichtdurchführung der Versammlung dient dem Schutz der Mitglieder.

Fazit: Sofern nicht die Satzung ausdrücklich die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zulässt, müsste die Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort durchgeführt werden. Dies ist in der aktuellen Situation nicht anzuraten. Welche Rechtsfolge die Nichtdurchführung der Mitgliederversammlung hat, hängt entscheidend von den Satzungsregelungen des einzelnen Vereins oder Verbands ab. Schwerwiegende Nachteile dürften für den Verein nur ausnahmsweise gegeben sein.

Stand: 16.03.2020

Veröffentlicht in: Gartenfreund, Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen, Ausga-

be April 2020, S. 18

*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts.

Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. ... Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.

RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei Kastanienweg 15 66386 St. Ingbert

Stadtteile der Landeshauptstadt sollen auf deren Website attraktiver dargestellt werden

Jüngst hat den Bezirk Halberg eine Anfrage erreicht, demnach die Saarbrücker Stadtteile auf der Website der Landeshauptstadt aktualisiert und damit attraktiver dargestellt werden sollen. Initiator ist OB Conrath, realisiert werden soll die Aktion durch die Redaktion Internet/Social Media, die der Abt. Marketing und Kommunikation der Stadt Saarbrücken untersteht.

Die jeweiligen Texte „...fallen bisher sehr dürrig aus oder sind nicht vorhanden.“ Die Redaktion wandte sich direkt an Bezirksbürgermeister Daniel Bollig: „Sie können sicherlich

am besten beurteilen, was Ihren Stadtbezirk ausmacht und was ihn lebenswert macht.“ Die Anfrage wurde nunmehr an die einzelnen Stadtteile weitergeleitet, so auch an die AG Eschringer Vereine e. V. Geschäftsführer Roland Schmitt stellt momentan Textergänzungen sowie aktuelles Bildmaterial zusammen.

Bis auf Weiteres sind die jeweiligen Unterseiten in Arbeit, somit vorübergehend ohne Inhalt – so auch unsere: <https://www.saarbruecken.de/eschringen>.

(red.)

Impressum:

Die Eschringer Home-Pages

Anzeigen- und Redaktionsschluss:

15. März 2021

Verteilung:

alle Haushalte in Eschringen

Erscheinungsweise:

monatlich – 650 Stück

Chefredakteur:

Roland Schmitt

Anzeigen-/Satz,

Layout:

Jean-Louis Güth

Marketing/

Digital-Druck:

Stefan Vogelgesang

Annahmestelle:

Vogelgesang, Ensheim

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft

Eschringer Vereine e. V.

Kontakt:

homepages@eschringen.de

Tel. 65 53 S. Vogelgesang

Notfall dienst

Notarzt Tel. 19222

Feuerwehr Tel. 1 12

Polizei Tel. 1 10

ASB Tel. 06 81-880040

Krankenhaus Halberg

Tel. 06 81-8892711

Krankenhaus Winterberg

Tel. 06 81-96 30

Frauenhaus

Tel. 08 00-1110111

Vergiftungen

Tel. 06841-19240

Gem. Praxis Ensheim

Tel. 06893-1212

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt die AG keine Gewähr!

„Corona-Gesetz“ bis zum 31.12.2021 verlängert!

Oder: Erleichterungen für Vereine bleiben gültig!

Der Gesetzgeber hatte mit Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht mit Wirkung zum 28.03.2020 den § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend: GesRuaCOVBekG) geschaffen.

Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG bleibt ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner satzungsgemäßen Amtszeit in 2020 bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt, selbst wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Gemäß §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG kann der

nach § 26 BGB vertretungsbeachtigte Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB auch ohne eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an einer in 2020 stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Schließlich sind nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG abweichend von § 32 Abs. 2 BGB Beschlüsse der Mitglieder ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in

Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20.10.2020 gemäß § 8 GesRuaCOVBekG die Geltung des § 5 GesRuaCOVBekG bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 28.10.2020 (BGBl. I 2258) am 29.10.2020 in Kraft getreten.

Dadurch gelten die vom Gesetzgeber für 2020 geschaffenen Erleichterungen des § 5 GesRuaCOVBekG auch in 2021!

Patrick R. Nessler
Stand: 01.11.2020

Die Feuerwehr informiert:

Wichtige Dokumente griffbereit halten

Es brennt, und Sie müssen schnell das Haus verlassen. Es bleibt keine Zeit noch wichtige Unterlagen zu suchen. Doch durch einen Brand oder den Einsatz verschiedener Löschmittel könnten wichtige Dokumente beschädigt oder zerstört werden.

Daher ist es sinnvoll alles Wichtige an einem Platz, z. B. in einer Dokumentenmappe, aufzubewahren!

Denken Sie deshalb bereits vorab darüber nach, was für Sie wichtig ist. Stellen Sie alle wichtigen Dokumente zusam-

men und bewahren diese an einem geeigneten Ort griffbereit in einer Tasche auf.

Für den Notfall sollten alle Familienmitglieder über den Standort der Tasche Bescheid wissen.

Das gehört z. B. in die Dokumentenmappen (im Original oder als Kopie):

- Familienurkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) bzw. Stammbuch
- Sparbücher, Kontoverträge, Aktien, Wertpapiere, Versicherungspolice
- Renten-, Pensions- und Ein-

kommensbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide

- Qualifizierungsnachweise: Zeugnisse (Schulzeugnisse, Hochschulzeugnisse), Nachweise über Zusatzqualifikationen
- Verträge und Änderungsverträge, z. B. auch Mietverträge, Leasingverträge etc.
- Testament, Patientenverfügung und Vollmacht
- Personalausweis, Reisepass, Führerschein und Fahrzeugpapiere
- Grundbuchauszüge
- sämtliche Änderungsbeschei-

- de für empfangene Leistungen
- Zahlungsbelege für Versicherungsprämien, insbesondere Rentenversicherung
- Meldendachweise der Arbeitsämter, Bescheide der Agentur für Arbeit

- Rechnungen, die offene Zahlungsansprüche belegen
 - Mitglieds- oder Beitragsbücher von Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen
- Es handelt sich hierbei um

Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Ihre Freiwillige Feuerwehr
Eschringen
Quelle: BBK Bund

Sr. Celestine Dovolo bedankt sich für die Spenden

aus der Sternsingeraktion in Ensheim und Eschringen

In einem Dankesbrief wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der diesjährigen Sternsingeraktion herzlich gedankt, die trotz der Corona-Einschränkungen für das St. Dominik Hospital in Akwatia (Ghana) gesammelt haben. Gespendet wurden 5.275 € in Ensheim und 2.286 € in Eschringen. In ihrem Brief schreibt Sr. Celestine Dovolo: „Durch eure Hilfe wurden viele kleine Kinder während der schweren Zeit des Lockdowns gerettet.

Wir haben das Geld des Kindermissionswerkes überall in Ghana eingesetzt, um Leben zu retten und um schwachen Kindern zu helfen. Eure Spenden wurden genutzt für die Hilfe für Kinder in Akwatia, im St. Dominic Hospital und in Schulen im St. Josef Hospital mit der Verlegung von Patienten. Einige Kinder wurden verlegt, wo sie besser behandelt werden können. Auch das St. Martin Hospital in Agomanya profitierte vom Projekt des Kindermissionswerkes.

Wir helfen auch Schulkindern in Aiyinase, einer Stadt an der Elfenbeinküste, wo Kinder oft nicht zur Schule gehen.

Das Projekt des Kindermissionswerkes hat die Versorgung und Erziehung und Ausbildung von 114 Kindern ermöglicht, angefangen von der Krippe, dem Kindergarten bis zur Grundschule, weiterführenden Schule, etc. Durch das Programm wurden 43 arme und bedürftige Kinder und deren Eltern mit Krankenversicherungskarten

Anzeige

Öffnungszeiten:
tägl. von 11.30 - 14.00 + 17.30 - 23.30 Uhr
Dienstag Ruhetag außer an Feiertagen!
Wir nehmen Bestellungen ab 10.30 Uhr entgegen!

Bel Paese

Da Marcello Pizzeria - Heimservice

Hauptstraße 15, 66130 Eschringen,
Telefax 8010867

Telefon 06893-70640/41

Speisekarte online unter www.speisekarte24.de

Alle Gerichte zum Mitnehmen!
Sommerterrasse mit Platz für ca. 80 Personen.

versorgt. Wir bezahlten 155 Arzt- und Krankenhausrechnungen. Durch das Programm erhielten 60 arme und bedürftige Kinder Kleidung zu Weihnachten. Wir danken Gott für

die Liebe, die ihr Sternsinger, ihr Pfarrgemeinden und ihr Spender unseren benachteiligten Kindern hier in Ghana bewiesen habt. Gott möge euch weiterhin segnen und euch be-

wahren vor allen Gefahren der Covid-19-Pandemie.

Wir wünschen euch das Beste für das Jahr 2021!"

PFARREI HL. VERONIKA

Reihe Vergessene Haustechniken: **Kerzen**

Ein Licht in der Finsternis einer Wohnhöhle war seit alters her das Wichtigste neben dem Wärme spendenden Feuer. Spätestens seit der Antike benutzten die Menschen neben Tran- und Talglampen auch Kerzen aus Wachs oder Rindertalg. Bienenwaxkerzen dagegen waren nur äußerst wohlhabenden Kreisen vorbehalten oder wurden im sakralen Bereich verwendet; die Mehrheit der Menschen benutzte selbstgefertigte Talgkerzen. Dazu wurde ein Docht in heißes Fett getaucht und wieder herausgezogen, damit das Fett abkühlen konnte. Der Vorgang wurde so lange wiederholt, bis die Kerze dick genug war. Nach einer anderen Methode hängte man die Dochte auf und übergoss sie immer wieder mit heißem Fett – so nahm die Kerze auch an Umfang zu. Schließlich kam man auf die Idee, eine Röhre zu benutzen. Durch ein kleines Loch am unteren Ende wurde ein Docht gefädelt, an dem die Röhre dann baumelte. Nachdem heißes Fett in die Röhre gegossen wurde, ließ man sie in kaltem Wasser

abkühlen. Am Schluss der Prozedur konnte eine fertige Kerze aus der Röhre herausgezogen werden.

Nach einer ähnlichen Methode hat meine Mutter nach dem Krieg Stearinkerzen gefertigt. In den dunklen Wintermonaten spendeten sie gerade ausreichende Helligkeit, um bei den häufigen Stromsperrern die Schularbeiten zu erledigen. Für ihre spezielle Kerzenproduktion brauchte sie immer die gleichen Dinge: ein Glasröhrchen mit zwei offenen Enden, Wäscheknöpfe, Dochtmaterial und natürlich eine oder mehrere Tafeln Stearin. Der Dochtfaden wurde mit einem der Wäscheknöpfe verknötet, dann durch das Glasröhrchen gefädelt. Nach einem leichten Zug war das eine Ende des Glasröhrchens verschlossen. Inzwischen war das Stearin in einem alten Topf auf dem Herd geschmolzen und konnte ins Röhrchen gefüllt werden. Nach erfolgter Abkühlung im kalten Wasser wurde die Kerze am Knopf aus dem Röhrchen gezogen, der Knopf abgeschnitten und der Dochtfaden am

oberen Ende der Kerze entsprechend gekürzt.

Nach dieser Technik könnten auch heute noch die vielen Wachsreste von Teelichten, Geburtstagskerzen, die Stummel vom Adventskranz und auch die Reste manch dicker Schmuckkerze eingeschmolzen und weiterverwendet werden. Wenn wir tatsächlich einmal bei einem tagelangen Blackout im Dunkeln sitzen müssten, würden wir vermutlich bedauern, diese wertvollen Reste einst in den Müll geworfen zu haben. Zum guten Brand einer nicht rußenden Kerze gehört ein Baumwolldocht, der üblicherweise maschinell geflochten wird. Nur so transportiert er das flüssige Brennmaterial, wo es in der Spitze verbrennt. Ein guter Docht krümmt sich beim Abbrand und brennt in der Flamme ab. Dagegen mussten in früherer Zeit die Dochte regelmäßig mit der Dochtschere gekürzt werden, um nicht zu rußen.

Ein Tipp zum Basteln: Rote, grüne, blaue, gelbe Wachsreste sind nach Weihnachten in Fil-

— Anzeige —

www.vogelgesang.saarland	 <h1 style="margin: 0;">vogelgesang</h1>	<p>Wir sind auch im zweiten Lockdown über alle Kanäle erreichbar.</p> <p></p>
	<p>TV - AUDIO - SAT - HAUSGERÄTE - SICHERHEIT</p> <p>IHR ELEKTRONIK SPEZIALIST IN ENSHEIM</p>	
<p>Hauptstraße 42 Adenauerstraße 62</p>	<p>66131 Ensheim 66399 Ormesheim</p>	<p> (0 68 93) 65 53  (0 68 93) 83 74 80</p>

le vorhanden. Aus diesen lässt sich ein reizvolles Kerzenarsenal zaubern. Dafür nimmt man z. B. eine leere Papprolle vom Toilettenpapier. Man stellt diese Rolle in ein höheres Glas und füllt zur Stabilisierung zwischen Papprolle und Glas Vogelsand (oder Kochsalz) ein. Am obligatorischen Docht wird wiederum ein Knopf befestigt. Der Knopf wird mit einem Schaschlikspieß in der Hülse mittig platziert. Oben auf der Hülse hält eine quergelegte Wäscheklammer den Docht ebenfalls mittig. Nun kann heißes Wachs in die Hülse gefüllt werden. Mit verschiedenen farbigen Wachsresten, die nacheinander geschmolzen werden, lässt sich eine abgestufte Farbschichtung erzielen. Das gibt später einen hübschen Effekt.

Ist das Wachs abgekühlt, wird die Hülse aus dem Sand gezogen und die Pappe von der ge-

lungenen Kerze entfernt. Wer es fertigbringt, die Wachsschichten gleichmäßig dick zu gießen, kann mit der Kerze auch eine Stundenuhr herstellen, ganz so wie früher mit dem abbrennenden Licht die Zeit gemessen werden konnte.
(WA)

Bild: Wikipedia: Kerzenuhr ca. 18. Jhd.; Kerze vor Skala, eingraviert in an Wand gehängte Metallapplique/-halter/GNU Free Documentation License



Anzeige



Karosserie • Instandsetzung • Lackierung

Hauptstraße 63

66130 Eschringen

Tel 0 68 93 / 27 50

www.karosserie-jost.de

E-Mail: service@karosserie-jost.de





Unser Maß aller Dinge ist Ihre Zufriedenheit

Daher unterstützen wir Sie in allen
Fragen des Tiefbaus – von der
Planung bis zur Umsetzung:

- Infrastruktur
- Stadtentwässerung
- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Vermessung

WSV Beratende Ingenieure GmbH
Heinrich-Barth-Str. 31
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 950833-0

www.wsv-ingenieure.de

**Sie brauchen nicht mehr zum TÜV...
...auch wir prüfen Ihr Fahrzeug.
PKW...LKW...BUS...KRAD**

VERTRAGSPARTNER
GTÜWALTER

66130 Sbr.-Eschringen • In der Kimmbach 1
Tel. 0 68 93 / 7 09 16
66333 Völklingen • Nordring 99a
Tel. 0 68 98 / 8 52 08 31
www.isv-walter.de

ING.- & SACHVERSTÄNDIGENBÜRO WALTER